

TE Lvwg Erkenntnis 2014/3/12 KLVwG-1028/2/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2014

Entscheidungsdatum

12.03.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. FSG § 24 heute
 2. FSG § 24 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. FSG § 24 gültig von 01.09.2021 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 4. FSG § 24 gültig von 01.10.2015 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015
 5. FSG § 24 gültig von 19.01.2013 bis 30.09.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
 6. FSG § 24 gültig von 30.07.2011 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2011
 7. FSG § 24 gültig von 01.09.2009 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
 8. FSG § 24 gültig von 11.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2008
 9. FSG § 24 gültig von 01.03.2006 bis 10.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2005
 10. FSG § 24 gültig von 01.07.2005 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
 11. FSG § 24 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2002
 12. FSG § 24 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002
 13. FSG § 24 gültig von 01.11.1997 bis 30.09.2002
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde der xxx, xxx, xxx, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl: xxx, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 FSG, zu Recht erkannt: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde der xxx, xxx, xxx, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl: xxx, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet

a b g e w i e s e n.

II. Gemäß § 25a VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gemäß Paragraph 25 a, VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Mit dem bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: BF) die ihr von der Landespolizeidirektion Kärnten am xxx erteilte Lenkberechtigung, Führerscheinzahl: xxx (Klasse B), bis zur Befolgung der mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl: xxx, getroffenen Anordnung (amtsärztliche Untersuchung und Erbringung der zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde), gerechnet ab dem Tage der Bescheidzustellung gemäß § 24 Abs. 4 FSG entzogen. römisch eins. Mit dem bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: BF) die ihr von der Landespolizeidirektion Kärnten am xxx erteilte Lenkberechtigung, Führerscheinzahl: xxx (Klasse B), bis zur Befolgung der mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft xxx vom xxx, Zahl: xxx, getroffenen Anordnung (amtsärztliche Untersuchung und Erbringung der zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde), gerechnet ab dem Tage der Bescheidzustellung gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG entzogen.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG wurde einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG wurde einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In Begründung dieser Entscheidung wurde im Wesentlichen nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 4 FSG ausgeführt, dass die BF mit rechtskräftigem Bescheid vom xxx, Zahl: xxx, aufgefordert worden sei, sich innerhalb von einem Monat ab Bescheidzustellung (das war der xxx) amtsärztlich untersuchen zu lassen/die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen und sie innerhalb der festgesetzten Frist bzw. bis zum Tag der Bescheidausfertigung dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, weshalb gemäß § 24 Abs. 4 FSG die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung dieser Anordnung auszusprechen gewesen sei. In Begründung dieser Entscheidung wurde im Wesentlichen nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen des Paragraph 24, Absatz 4, FSG ausgeführt, dass die BF mit rechtskräftigem Bescheid vom xxx, Zahl: xxx, aufgefordert worden sei, sich innerhalb von einem Monat ab Bescheidzustellung (das war der xxx) amtsärztlich untersuchen zu lassen/die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen und sie innerhalb der festgesetzten Frist bzw. bis zum Tag der Bescheidausfertigung dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, weshalb gemäß Paragraph 24, Absatz 4, FSG die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung dieser Anordnung auszusprechen gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung wurde mit dem am xxx bei der belangten Behörde eingebrachten Schriftsatz fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben, wobei darin ausgeführt wurde, mit dem Bescheid nicht einverstanden zu sein und begründend Folgendes festgehalten wurde:

„Bilddokument – Beschwerdevorbringen“

Der Beschwerde war aus nachstehenden Gründen kein Erfolg beschieden:

§ 24 Abs. 4 FSG normiert, dass, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen ist. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Paragraph 24, Absatz 4, FSG normiert, dass, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß Paragraph 8, einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen ist. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß Paragraph 10, einzuholen und

gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Bei einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dem letzten Satz des § 24 Abs. 4 FSG handelt es sich um eine „Formalentziehung“. Voraussetzung für eine solche ist lediglich, dass einem rechtskräftigen Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 leg.cit. nicht Folge geleistet wurde. Bei einer Entziehung der Lenkberechtigung nach dem letzten Satz des Paragraph 24, Absatz 4, FSG handelt es sich um eine „Formalentziehung“. Voraussetzung für eine solche ist lediglich, dass einem rechtskräftigen Aufforderungsbescheid nach Paragraph 24, Absatz 4, leg.cit. nicht Folge geleistet wurde.

Das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzung ist durch den vorliegenden Akteninhalt hinreichend dokumentiert und wird auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisches zwei. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Da die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht, war mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären. Da die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht, war mangels Vorliegens einer Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Diese Voraussetzungen liegen gegenständlich nicht vor, zumal das Erkenntnis von der (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Diese Voraussetzungen liegen gegenständlich nicht vor, zumal das Erkenntnis von der (einheitlichen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht.

Schlagworte

Lenkerberechtigung, Führerscheinentzug, Amtsärztliche Untersuchung, Gesundheitliche Eignung, Fachliche Eignung, Befolgung einer behördlichen Anordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVWG.1028.2.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>